OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-000405/2/ER/AO

Datum:

Linz, 28. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. G K, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Jänner 2020, GZ: 0074295/2019, wegen Übertretung des § 6 Abs 1 Oö HHG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf EUR 150,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag in Höhe von 15 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Jänner 2020, GZ 0074295/2019 wurde vom Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von EUR 200,00 verhängt, da dieser § 6 Abs 1 Oö HHG übertreten habe. Konkret wird dem Bf vorgeworfen, er habe am 2. Dezember 2019 um 9:55 Uhr in 4020 Linz, x seinen Hund, dessen Rufname „A“ sei, ohne Leine und ohne Maulkorb an diesem öffentlichen Ort geführt.

Der Erlassung des Bescheids ging eine Strafverfügung vom 4. Dezember 2019, GZ: 0074295/2019, voraus. Gegen diese erhob der Bf mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 Einspruch, in dem er eine Strafmilderung forderte. Dies begründe er mit der Erkrankung seines Hundes, aufgrund derer sowohl das Führen an der Leine, wie auch das Anlegen eines Maulkorbs eine Qual für den Hund darstelle. Zudem sei sein Einkommen mit EUR 1.500,00 zu hoch eingeschätzt worden.

In einem – ebenfalls vor der Erlassung des Straferkenntnisses – eingebrachten Schreiben vom 23. Jänner 2020 stellt der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, begründet damit, über den Beginn des Fristlaufs für die Ergebung der Beschwerde – zu dieser wie zu anderen Geschäftszahlen – nicht Bescheid gewusst zu haben.

I.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 17. Februar 2020 führt der Bf neuerlich aus, sein Hund sei krank und durch Leine oder Maulkorb käme es zu Atemschwierigkeiten. Die belangte Behörde habe weder diesen Aspekt – und damit das Tierwohl – noch seine Einkommenssituation berücksichtigt. Unter Zugrundelegung dieser beiden Umstände, beantrage er eine Bemessung der Strafe, die tat- und schuldangemessen sei. Außerdem ging er neuerlich auf die beantragte Wiedereinsetzung ein.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht hat von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen, da kein darauf gerichteter Antrag gestellt wurde und im Straferkenntnis eine Strafe von EUR 200,00 verhängt wurde. Beweis wurde durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde erhoben.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 2. Dezember 2019 um 9:55 Uhr seinen Hund mit Rufnamen „A“ in 4020 Linz, x – und damit an einem öffentlichen Ort innerhalb des Ortgebiets – ohne Leine oder Maulkorb geführt. Gegenüber den Polizeibeamten, die ihn dabei angetroffen haben, gab er an: „ Ich leine meinen Hund eigentlich nie an, ich habe auch keine Leine mit. Er ist es nicht gewöhnt und es würde ihm vermutlich auch weh tun.“

Der Bf verfügt über eine Pension iHv 922,33 Euro netto monatlich. Über ihn wurden im Jahr 2017 drei Geldstrafen in Höhe von jeweils EUR 100,00 wegen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Oö HHG verhängt, zwei der Bescheide erwuchsen am 13. Dezember 2017 in Rechtskraft, einer bereits am 11. März 2017. Aus dem Jahr 2019 liegt eine rechtskräftige Bestrafung in Höhe von EUR 150,00 vor, wegen Verletzung von § 15 Abs 1 Z 2 Oö HHG.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Höhe seiner Einkünfte ergibt sich aus einem weiteren Verfahren betreffend die Hundehaltung des Bf, protokolliert zu LVwG-000427/ER, in dem der Bf die festgestellte Pensionshöhe ins Treffen führte. Die Aussage des Bf, als dieser am 2. Dezember 2019 von der Polizei angetroffen wurde, ist aus der Anzeige ersichtlich. Die Einkommensverhältnisse ergeben sich aus dem vom Bf beigebrachten Einkommenssteuerbescheid und die Vorstrafen aus dem im Akt einliegenden Strafregisterauszug.

III. Die einschlägigen Normen des Landesgesetzes über das Halten von Hunden (Oö Hundehaltegesetz 2002 – Oö HHG), LGBl 147/2002 idF LGBl 113/2017 lauten:

„§ 6

Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

[…]

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,

2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und

3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.

(6) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die am Arm oder in einem Behältnis getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,
[…]
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Beschwerde wurde – wie im Übrigen auch der Einspruch gegen die Strafverfügung – ungeachtet der vom Bf aufgegriffenen Fristversäumnis sowie dem bei der belangten Behörde eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – rechtzeitig eingebracht. Die Beschwerde ist daher zulässig. Auf den bei der belangten Behörde eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war im ggst verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht weiter einzugehen (vgl Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren², S 237).

IV.2. Den objektiven Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 5 Oö HHG erfüllt, wer gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gem § 6 Abs 1 oder 2 leg cit verstößt. Dort wird unter anderem die Pflicht statuiert, Hunde an öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine oder mit Maulkorb zu führen.

Die x liegt zur Gänze innerhalb des Ortsgebiets von Linz. Der Bf wurde an einem öffentlich zugänglichen Ort angetroffen und führte seinen Hund, der weder angeleint war noch einen Maulkorb trug.

Der Bf bringt gegen die Verpflichtung einen Hund anleinen oder mit Maulkorb versehen zu müssen dessen Alter sowie seinen Gesundheitszustand vor. Der Hund würde unter einer Leine, unabhängig davon, ob sie an einem Halsband oder an einem Brustgeschirr fixiert wird, aber auch unter einem Maulkorb leiden. Beides würde nämlich Atemprobleme verursachen.

Dieses Vorbringen vermag jedoch keine Ausnahme von der Verpflichtung nach § 6 Abs 1 Oö HHG zu rechtfertigen. In Abs 5 leg cit werden zwar Fälle geregelt, in denen die Pflicht nicht greift. Auf den Fall des Bf sind diese Ausnahmen jedoch nicht anwendbar, da er seinen Hund aus keinem der taxativ genannten Gründe mitgeführt hat. Auch § 6 Abs 6 Oö HHG, in dem eine Ausnahme für den Fall von – veterinärmedizinisch attestierten – Atemwegserkrankungen des Hundes vorgesehen ist, greift nicht, weil dies nur den Fall des Absehens von der Maulkorbpflicht betrifft.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung den Hund anzuleinen oder mit Maulkorb zu führen ist ausgeschlossen, da die Möglichkeit des Führens an der Leine jedenfalls – auch bei gesundheitlichen Einschränkungen des Tieres – besteht. Durch das Verhalten des Bf am 2. Dezember 2019 war der objektive Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 5 Oö HHG somit erfüllt.

IV.3. In subjektiver Hinsicht reicht für die Strafbarkeit gem § 5 VStG bereits fahrlässiges Verhalten aus. Dieses ist ohne weiteres anzunehmen, wenn bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, es sich also um ein Ungehorsamsdelikt handelt. Diese Vermutung greift jedoch nicht, wenn der Täter glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Norm kein Verschulden trifft.

Das Vorbringen des Bf, insbesondere auch jenes zum Gesundheitszustand des Hundes, ist nicht geeignet eine fehlende Schuldhaftigkeit seines Verhaltens aufzuzeigen. Auch wenn ein objektiv sorgfältiger Durchschnittsmensch allenfalls auf das Anlegen eines Maulkorbs verzichtet hätte, würde dieser eine Leine verwenden und so der Pflicht gem § 6 Abs 1 Oö HHG nachkommen. Zudem lässt die Äußerung gegenüber der Polizei, wonach der Bf seinen Hund grundsätzlich nicht anleine, die Vorsätzlichkeit der Tatbegehung erkennen. Die Tatbegehung ist dem Bf damit jedenfalls auch subjektiv vorwerfbar.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs 1 Z 5 Oö HHG sind gem Abs 2 leg cit mit Geldstrafe bis zu EUR 7.000,00 zu ahnden. Im konkreten Fall hat die belangte Behörde – unter Zugrundelegung der zutreffenden Einkommensverhältnisse des Bf – eine Strafe in Höhe von EUR 200,00 verhängt.

Die vom Bf begehrte Strafminderung sieht dieser durch sein geringes Einkommen sowie den Zustand seines Hundes begründet. Bei der Strafzumessung ist allerdings nur ersteres zu berücksichtigen. Neben der wirtschaftlichen Situation des Bf, gilt es insbesondere den Grad des Verschuldens sowie die wegen desselben Vergehens vorhandenen Strafen, die bereits rechtskräftig sind, zu berücksichtigen. Trotz der wiederholten Begehung derartiger Taten und der Äußerung, wonach der Bf grundsätzlich keine Leine verwende, ist die Strafe aufgrund des so geringen Einkommens des Bf auf EUR 150,00 zu mindern. Eine weitere Herabsetzung kommt aufgrund der Verwirklichung des Erschwerungsgrunds jedoch nicht in Betracht

IV.5. Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, sind dem Bf die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gem § 52 Abs 8 VwGVG nicht aufzuerlegen. Jedoch ist ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens gem § 64 Abs 1 und 2 VStG zu leisten, dieser beläuft sich im konkreten Fall auf EUR 15,00.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter